



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

## REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 4169.

8. AUGUST 1922.

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat in ihrer Versammlung vom 28. Juli 1922 beschlossen in ihrem Bebauungsplan betreffs dem Tracé der Probstmattstrasse eine Änderung vorzunehmen und zwar nach vorliegendem abgeänderten Bauplan in dem Sinne, dass die Anstösser gleichmässig breite Landstreifen für den Ausbau der Strasse abzutreten haben, während nach dem bisherigen vorgesehenen Verlauf der Strasse die Grundstücke Nr. 528, 494 und 479 die Strasse ganz aufzunehmen hatten und somit die Grundstücke Nr. 215 und 678 gar nicht belastet wurden.

Zu dieser Änderung haben sich die Anstösser einverstanden erklärt.

Der abgeänderte Plan war nach Massgabe des § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 durch Auskündigung im Lokalanzeiger während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt.

Einsprachen gegen denselben sind keine erhoben worden. Der Einwohnergemeinderat Schönenwerd legt nunmehr mit Zuschrift vom 1. August 1922 den neuen Bebauungsplan zur Genehmigung vor.

Gestützt hierauf wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

1. Dem neuen abgeänderten Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Schönenwerd wird die Genehmigung erteilt.
2. Ein Doppel des abgeänderten Bebauungsplanes ist dem Bau-Departement einzureichen.

Bau-Departement (2).  
Kantonsingenieur (2), mit verlangtem

Doppel des neuen Planes. Erhalten 25. Sept. 1922

Der Stellvertreter  
des Staatsschreibers:

*J. Kiefer*